

**Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.**  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.067.225

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13630/J-NR/2023

Wien, am 24. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Ragger, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Jänner 2023 unter der Nr. **13630/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Dreifacher Mordversuch: Amokläufer könnte bis zur Pension im Häfn sitzen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- 1. Ist der im Artikel genannte Iraker in Österreich sozialversichert?
  - a. Wenn ja, in welcher Form ist dieser versichert?
- 2. Handelt es sich bei dem Mann um einen Mindestsicherungsbezieher?
- 3. Ist dieser Mann bei der Ehepartnerin mitversichert?

Es wird um Verständnis ersucht, dass die Beantwortung dieser personenbezogenen Fragen aufgrund der vom Gesetzgeber gezogenen verfassungsrechtlichen Grenzen nicht möglich ist. Zur sozialversicherungsrechtlichen Situation von Insassinnen und Insassen kann jedoch grundsätzlich mitgeteilt werden:

Strafgefangene sind auf Grund einer gesetzlich auferlegten Pflicht des Nachgehens einer Beschäftigung im Strafvollzug (§ 44 Strafvollzugsgesetz (StVG)) keine Dienstnehmer:innen im Sinne des § 4 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und somit nicht kranken-, unfall- und pensionsversichert.

Aufgrund der Zuständigkeit seitens der Justizanstalten für die Gesundheitsfürsorge der Inhaftierten und der daraus resultierenden Leistungspflicht würde ein zusätzlicher Leistungsanspruch gegenüber dem Sozialversicherungsträger eine Doppelleistung bedeuten.

Der Umfang der Leistungen im Rahmen der Gesundheitsfürsorge während der Haft soll sich an jenem orientieren, der auch von der gesetzlichen Sozialversicherung Personen in Freiheit gewährt wird, da eine Differenzierung hier einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz darstellen würde (Äquivalenz- und Gleichbehandlungsprinzip).

Allerdings gibt es, im Gegensatz zum österreichischen Sozialversicherungsrecht in Freiheit, innerhalb der Justizanstalten keine freie Arztwahl. Die Behandlungen werden grundsätzlich von den Anstaltsärzt:innen übernommen; in Notfällen können allerdings auch andere Ärzt:innen herbeigerufen werden (§ 70 StVG). Wenn eine ernsthafte Erkrankung vorliegt und die Anstaltsärztin:der Anstaltsarzt dies für zweckmäßig erachtet, kann gem. § 70 StVG auf Ansuchen des:der Strafgefangenen und auf eigene Kosten eine Ärztin:ein Arzt des Vertrauens hinzugezogen werden.

**Zu den Fragen 4 bis 9:**

- *4. Sofern er nicht versichert ist, welche Kosten für eine entsprechende Krankenversorgung und soziale Absicherung erwachsen der Republik im Zusammenhang mit einer möglichen 10-jährigen Haftstrafe in Österreich?*
- *5. Sofern er nicht versichert ist, welche Kosten für eine entsprechende Krankenversorgung und soziale Absicherung erwachsen der Republik im Zusammenhang mit einer möglichen 20-jährigen Haftstrafe in Österreich?*
- *6. Sofern er nicht versichert ist, welche Kosten für eine entsprechende Krankenversorgung und soziale Absicherung erwachsen der Republik im Zusammenhang mit einer möglichen lebenslangen Haftstrafe in Österreich?*
- *7. Wurden bereits Kosten im Zusammenhang mit einer entsprechenden Krankenversorgung und sozialen Absicherung für diesen Mann in Hinblick auf seine Untersuchungshaft von der Republik geleistet?*
  - a. Wenn ja, für welche Leistungen?*
  - b. Wenn ja, in welcher Höhe?*
- *8. Welche Kosten für einen privat zu versichernden Häftling entstehen im Durchschnitt für eine lebenslange Haftstrafe?*
- *9. Aus welchem Budget werden diese Kosten bezahlt?*

Die Kostentragung für die Gesundheitsversorgung von Insassen obliegt der Justizverwaltung. Die Begleichung erfolgt aus den jeweiligen Detailbudgets der Justizanstalten.

Im Jahr 2022 lagen die durchschnittlichen Kosten für medizinische Versorgung pro Hafttag in Höhe von 19 Euro.

Dieser Durchschnittswert lässt allerdings aufgrund der nicht vorhersehbaren Entwicklungen der medizinischen Kosten keine aussagekräftige Prognose über die allgemeine Entwicklung der zukünftigen medizinischen Kosten zu.

Darüber hinausgehende Informationen können aufgrund datenschutzrechtlicher Erwägungen nicht bereitgestellt werden.

**Zu den Fragen 10 und 14:**

- *10. Welche Stellungnahme geben Sie hinsichtlich einer möglichen Haftunterbringung des Mannes im Ausland ab?*
- *14. Werden Sie sich für eine Haftunterbringung im Ausland für den besagten Iraker bemühen?*
  - a. Wenn nein, warum nicht?*

Mit dem Irak besteht kein multilaterales oder bilaterales völkerrechtliches Übereinkommen, das die Übernahme der Strafvollstreckung regeln würde. Eine Übernahme der Strafvollstreckung durch den Irak wäre ausschließlich unter Anwendung des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes (ARHG) auf Basis der Gegenseitigkeit (§ 4 ARHG) möglich, wenn die in § 76 ARHG genannten Voraussetzungen und Bedingungen gegeben sind.

**Zu den Fragen 11 bis 13:**

- *11. Welche Stellungnahme geben Sie hinsichtlich Abschiebung des Mannes (in den Irak) ab?*
- *12. Welche Maßnahmen wollen Sie in dieser Hinsicht ergreifen?*
- *13. Ist im Zusammenhang mit einer möglichen Verurteilung aufgrund der genannten, schweren Strafhandlungen eine Ehe nach wie vor ein Grund, von einer Abschiebung abzusehen?*
  - a. Wenn ja, warum?*
  - b. Wenn nein, unter welchen Voraussetzungen kann in diesem Fall abgeschoben werden?*

Die Verhängung einer Ausreiseverpflichtung gemäß § 46 FPG (Abschiebung) fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.